

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauproducte und Bauarten

Datum: 13.10.2025 Geschäftszeichen:
III 21-1.86.1-15/25

Nummer:
Z-86.1-96

Geltungsdauer
vom: **12. Dezember 2025**
bis: **12. Dezember 2030**

Antragsteller:
PRIORIT AG
Technologiepark Hanau
Margarete-von-Wrangell-Straße 23
63457 Hanau

Gegenstand dieses Bescheides:
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und elf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "EHL31", "ESL31" und "ESL32" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen¹.

Jedes Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren Plattenelementen, einem 1- oder 2-flügeligen Gehäuseverschluss, Kabeleinführung(en), einem Sockel (ausgenommen Typ "EHL31) sowie einem Lüftungssystem (optional); die zulässigen Ausführungen und Abmessungen sind in Tabelle 2 angegeben; siehe Abschnitt 2.1.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist als Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten für die Abtrennung von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern in notwendigen Treppenräumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie nach den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 3.2.2) nachgewiesen.

Das Brandschutzgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Nachweise zum Funktionserhalt des von einem Brandschutzgehäuse umschlossenen Verteilers von elektrischen Leitungsanlagen sind mit diesem Bescheid nicht erbracht.

1.2 Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die Anordnung des jeweils werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses an feuerwiderstandsfähigen Bauteilen.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist gemäß Tabelle 1 an mindestens feuerhemmenden³ Bauteilen nach DIN 4102-4⁴ entsprechend Abschnitt 3.3.2 anzugeben.

Die Aufstellung bzw. der Anbau des jeweiligen Brandschutzgehäuses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Montageanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.

- ¹ geprüft in Anlehnung an DIN EN 1363-1:2012-10 Feuerwiderstandsprüfungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
- ² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020
- ³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklasse zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 4. s. www.dibt.de
- ⁴ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Tabelle 1: Anordnung an/auf Bauteilen in Abhängigkeit vom Brandschutzgehäusetyp

Brandschutzgehäusetyp	Lage	Bauteil mit jeweils einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Minuten/Bauteildicke
"EHL31"	hängend	an massiver Wand, $d \geq 100$ mm
"ESL31", "ESL32"	stehend	an massiver Wand, $d \geq 100$ mm und auf massiver Decke mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁵

In das jeweilige Brandschutzgehäuse dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR²) entsprechen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Inhaber dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Eigenschaften

2.1.2.1 Das Brandschutzgehäuse wird in den Ausführungen nach Abschnitt 1 und Abmessungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 11 hergestellt.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Gehäuse-typ	Gehäuse-verschluss	Typbezeichnung	Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Wand-gehäuse	1-flügelig	EHL31	min	448	398	349	304	254
			max	2098	898	549	1954	754
	Stand-gehäuse	ESL31	min	548*	398	349	304	254
			max	2198*	898	549	1954	754
Stand-gehäuse	2-flügelig	ESL32		2198*	1148	549	1954	1004

*inklusive 100 mm Sockel

2.1.2.2 Der Feuerwiderstand der Brandschutzgehäuse wurde in Anlehnung an DIN EN 1363-1¹ bei einer Brandbeanspruchung von innen nachgewiesen.

2.1.3 Baustoffe bzw. Bauprodukte für die Herstellung des Brandschutzgehäuses⁶

2.1.3.1 Gehäuse

Das jeweilige Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen jeweils aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Bauplatten (Gipsfaserplatten), einem verschließbaren 1- bzw.

⁵ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 1; siehe www.dibt.de.

⁶ Die Materialien sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller der von diesem Bescheid umfassten Zulassung zur Verfügung zu stellen.

2-flüglichen Gehäuseverschluss mit einem Verschlussystem, Metallteilen und Beschlägen (z. B. Bänder, Griffe, Befestigungslaschen).

Zum Verschließen des jeweiligen Gehäuseverschlusses ist ein 2-Punkt-Schubstangenschloss mit Schwenkhebelsystem zu verwenden.

An der Rückwand des Zulassungsgegenstandes sind werkseitig Bohrungen für die Befestigungslaschen eingebracht; siehe Anlage 9.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "ESL31" bzw. "ESL32" ist jeweils werkseitig mit einem Sockel – Verlängerung der Gehäuseseitenelemente – ausgestattet; siehe Anlagen 3 bis 6. Frontseitig ist der Sockel mit einer werkseitig hergestellten Verblendung abgedeckt.

Das Brandschutzgehäuse kann nach Abschnitt 2.1.3.2 mit einem Lüftungssystem ausgestattet werden.

Das Brandschutzgehäuse kann nach Abschnitt 2.1.3.3 mit Kabeleinführungen ausgestattet werden.

Auf der Gehäuserückwand, welche an die Massivwand anschließt, sind außen werkseitig ein spezieller Dämmstoff und ein Baustoff der Firma PRIORIT AG; Hanau, angeordnet; siehe Anlage 9.

2.1.3.2 Lüftungssystem

Das Brandschutzgehäuse darf zur Be- und Entlüftung werkseitig mit einem Lüftungssystem ausgestattet sein, sofern dies für die bestimmungsgemäße Nutzung erforderlich ist; siehe Abschnitt 3.1.

Das Lüftungssystem besteht werkseitig aus Zu- und Abluftöffnungen, Verschlussklappen, Lüfter, Temperatursensor und einem Rauchmelder. Zusätzlich sind Streifen aus dem dämm-schichtbildenden Baustoff sowie ein Streifen Dichtstoff jeweils der Firma PRIORIT AG; Hanau auf der Gehäuserückseite erforderlich; siehe Abschnitt 3.3.2.

Die Zu- und Abluftöffnungen befinden sich in der Rückwand des Gehäuses. Die Zuluftöffnung ist mit einer Verschlussklappe auf der Rückwand im Gehäuse abgedeckt. Die Abluftöffnung ist mit einer Verschlussklappe auf der Rückwand außen abgedeckt. Vor der Abluftöffnung im Gehäuse sind ein Lüfter und ein Rauchmelder angeordnet; siehe Anlagen 2, 4, 6, 7, 9 und 10. Rückseitig auf dem Gehäuse sind oben und unten jeweils ein Streifen dämm-schichtbildender Baustoff sowie mittig ein Dichtstreifen aufgebracht; siehe Anlage 9. Auf dem Gehäuse ist der Temperatursensor positioniert; siehe Anlage 8.

2.1.3.3 Kabeleinführungen

Die Aussparungen für die Kabeleinführungen in den oberen und unteren Plattenelementen sind werkseitig vorgefertigt und mit einem speziellen Formteil aus Mineralwolle verschlossen; siehe Anlagen 1, 3, 5 und 8.

Für den Verschluss der Restspalte zwischen der Mineralwolle der Kabeleinführung und den hindurchgeführten elektrischen Leitungen ist Mineralwolle der Firma PRIORIT AG; Hanau, zu verwenden; siehe Abschnitt 3.3.3.

2.1.3.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massiv-wänden sind nach planungstechnischen Vorgaben (siehe Abschnitt 3.1) die mitgelieferten Befestigungsmittel der PROIRIT AG, zu verwenden.

Für die Befestigung der Befestigungslaschen an der Gehäuserückwand sind Senkkopf-schrauben der Firma PRIORIT AG, Hanau zu verwenden; siehe Anlage 9.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das jeweilige Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1.3 ist werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des jeweiligen Brandschutzgehäuses zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnittes 2.1.3.1 bis 2.1.3.4 entsprechen und

- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Verpackung und Transport

Das nach Abschnitt 2.1.3 werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse ist mit den Befestigungsmitteln zu verpacken und als ein Paket zu transportieren. Das Gehäuse ist vor Feuchte zu schützen.

2.2.3 Kennzeichnung

Das jeweils werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Brandschutzgehäuse "EHL31", "ESL31" bzw. "ESL32" ⁷ – mit/ohne Lüftungssystem⁷
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-96
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.2.4 Montage- und Betriebsanleitung

Der Inhaber dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Bauprodukt (Brandschutzgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller der Brandschutzgehäuse hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist.

Der Hersteller hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei einem Brandschutzgehäuse mit Lüftungssystem die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystems ständig gegeben sein müssen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

⁷

Nichtzutreffendes streichen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des jeweiligen Brandschutzgehäuses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Brandschutzgehäuses, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Brandschutzgehäuses,
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Brandschutzgehäuses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzgehäuses,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Hinsichtlich der Anordnung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "EHL31" muss hängend an massiven Wänden nach Abschnitt 1 angeordnet und befestigt werden.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "ESL31" bzw. "ESL32" muss stehend an massiven Wänden und auf massiven Decken nach Abschnitt 1 angeordnet und befestigt werden.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist über an der Rückwand des Gehäuses angeordnete Befestigungslaschen an den angrenzenden Massivwänden mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.4 entsprechend dem Verankerungsgrund sowie den statischen Erfordernissen zu befestigen; siehe Anlagen 3 bis 8.

Durch die Aufstellung bzw. den Anbau des Brandschutzgehäuses darf die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "ESL31" bzw. "ESL32" ist mit einem Sockel entsprechend Abschnitt 2.1.3.1 und gemäß den Anlagen 3 bis 6 ausgestattet.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf nach planungstechnischen Vorgaben mit dem Lüftungssystem nach Abschnitt 2.1.3.2 ausgestattet sein. Der Lüfter nach Abschnitt 2.1.3.2 ist an die allgemeine Stromversorgung entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften anzuschließen.

3.2 Bemessung

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen in das Brandschutzgehäuse sind in Abhängigkeit von Gehäusetyp und -abmessungen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen elektrischen Leitung sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden elektrischen Leitungen nach Tabelle 3 einzuhalten.

Tabelle 3: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Gehäuse -typ		Gehäuse-Außenab-messungen (H x B x T)	Volumen bezogen auf die Innenab-messungen [m ³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquer-schnitt des Einzel-leiters [mm ²]	Maximal zulässiger Gesamtleiter-querschnitt [mm ²]*
EHL31 1flügelig	min	448x398x349	0,018	5 x 25 (125)	2x 155
	max	2098x898x549	0,506	4 x 95 (380)	2 x 845
ESL31 1flügelig	min	548x398x349	0,018	5 x 25 (125)	2x 155
	max	2198x898x549	0,506	4 x 95 (380)	2 x 845
ESL32 2flügelig		2198x1148x549	0,870	4 x 95 (380)	2 x 1000

* Es ist max. jeweils eine Kabeleinführung in der Ober- und Unterseite des Gehäuses zulässig. Jede Kabeleinführung darf maximal mit der Hälfte des Gesamtleiterquerschnittes belegt werden. Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Brandschutzgehäuse darf über das Innenvolumen der Brandschutzgehäuse linear interpoliert werden.

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivwänden sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.4 zu verwenden, sie müssen gemäß den planungstechnischen Vorgaben zum Verankerungsgrund nach Abschnitt 3.1, dem Verwendungszweck sowie den statischen Erfordernissen unter Brandbeanspruchung entsprechend den technischen Baubestimmungen bemessen werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Inhabers und den nachfolgenden Bedingungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

3.3.2 Anordnung

3.3.2.1 Allgemeines

Es ist sicher zu stellen, dass durch die Anordnung des Brandschutzgehäuses die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

3.3.2.2 Anordnung der Brandschutzgehäuse

Vor Anordnung und Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses sind die Befestigungslaschen nach Abschnitt 2.1.3.1 und Anlage 9 an der Rückwand des Gehäuses anzuordnen und mit Senkkopfschrauben gemäß Abschnitt 2.1.3.4 zu befestigen. Anschließend ist der obere Streifen des dämmeschichtbildenden Baustoffs nach Abschnitt 2.1.3.1 und Anlage 9 auf der Gehäuserückseite aufzubringen. Es ist an der Rückseite des Gehäuses zu prüfen, dass der untere Streifen des dämmeschichtbildenden Baustoffs sowie der mittig angeordnete Dichtstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 durch Lagerung und Transport keine mechanischen Schäden haben.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "EHL31" ist hängend an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1 anzuordnen und über die Befestigungslaschen an der Rückwand nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.4 zu befestigen; siehe Anlagen 1, 2, 7 und 9.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "ESL31" bzw. "ESL32" ist auf dem Sockel nach Abschnitt 2.1.3.1 stehend an einer massiven Wand und auf einem massiven Boden nach Abschnitt 1 anzutragen und über die Befestigungslaschen an der Rückwand nach Abschnitt 2.1.3.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.4 zu befestigen; siehe Anlagen 3 bis 7 und 9.

Es ist sicher zu stellen, dass durch die Aufstellung bzw. den Anbau des Brandschutzgehäuses die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

Der Lüfter nach Abschnitt 2.1.3.2 ist an die allgemeine Stromversorgung entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften anzuschließen.

3.3.3 Einführung der elektrische Leitungen

Es dürfen elektrischen Leitungen nach Abschnitt 1 mit Querschnitten nach Abschnitt 3.2 durch die Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.3 in das Gehäuse eingeführt werden. Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den elektrischen Leitungen ausgeschlossen werden.

Zur Einführung der elektrischen Leitungen in das Brandschutzgehäuse sind von dem Unternehmen, das die Brandschutzgehäuse aufstellt, in den speziellen Formteilen nach Abschnitt 2.1.3.3 durch Bohren Öffnungen im Durchmesser der einzuführenden elektrischen Leitungen zu erstellen.

Durch die Bohrungen sind die erforderlichen elektrischen Leitungen einzeln in das Brandschutzgehäuse einzuführen. Die Restspalte zwischen den elektrischen Leitungen und den Bohrungen sind vollständig mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.3.3 zu verschließen.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung und das Brandschutzgehäuse durch die elektrischen Leitungen keine mechanische Belastung erfahren.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das Brandschutzgehäuse angebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO⁸).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-96
- Brandschutzgehäuse Typ "EHL31", "ESL31" oder "ESL32"⁷ mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss auf Veranlassung des Eigentümers des Brandschutzgehäuses unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051⁹ in Verbindung mit DIN EN 13306¹⁰ entsprechend den Angaben des Inhabers dieses Bescheids ständig betriebsbereit und instand gehalten werden.

⁸ Nach Landesbauordnung

⁹ DIN 31051:2019-06

Grundlagen der Instandhaltung

¹⁰ DIN EN 13306:2018-02

Begriffe der Instandhaltung

Entsprechend der Betriebsanleitung des Herstellers nach Abschnitt 2.2.4 ist der Gehäuseverschluss während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses geschlossen zu halten. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Regelungsgegenstand anzubringen.

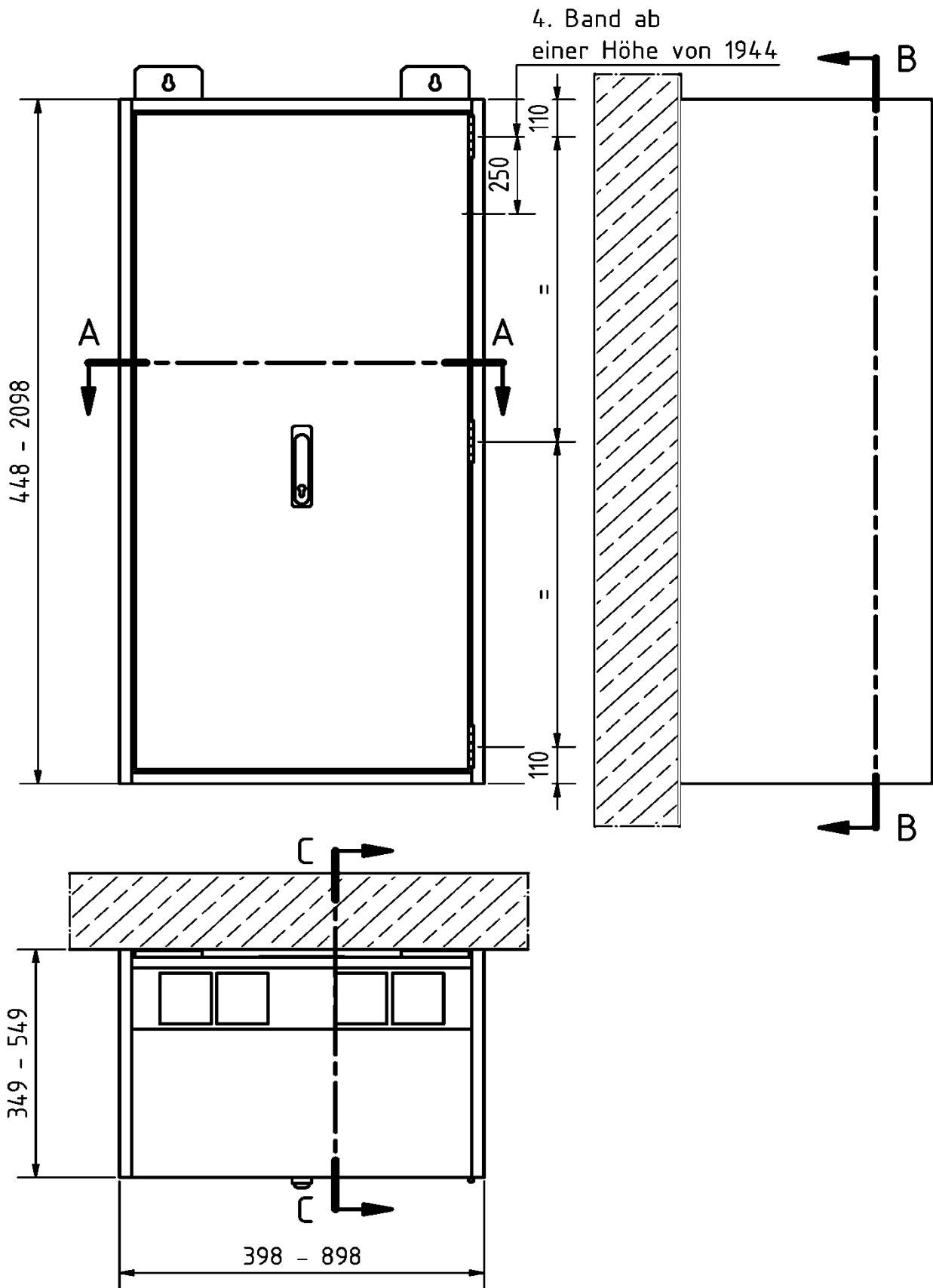
Er hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei einem Brandschutzgehäuse mit Lüftungssystem die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystems ständig gegeben sein müssen.

Auf Veranlassung des Eigentümers muss die Überprüfung der Funktion des Lüftungssystems mindestens zweimal jährlich erfolgen; dabei muss die Überprüfung der Funktion des Rauchmelders entsprechend den Angaben des Herstellers des Rauchmelders erfolgen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung zur Verfügung zu stellen.

Ev Amelung-Sökezoğlu
Referatsleiterin

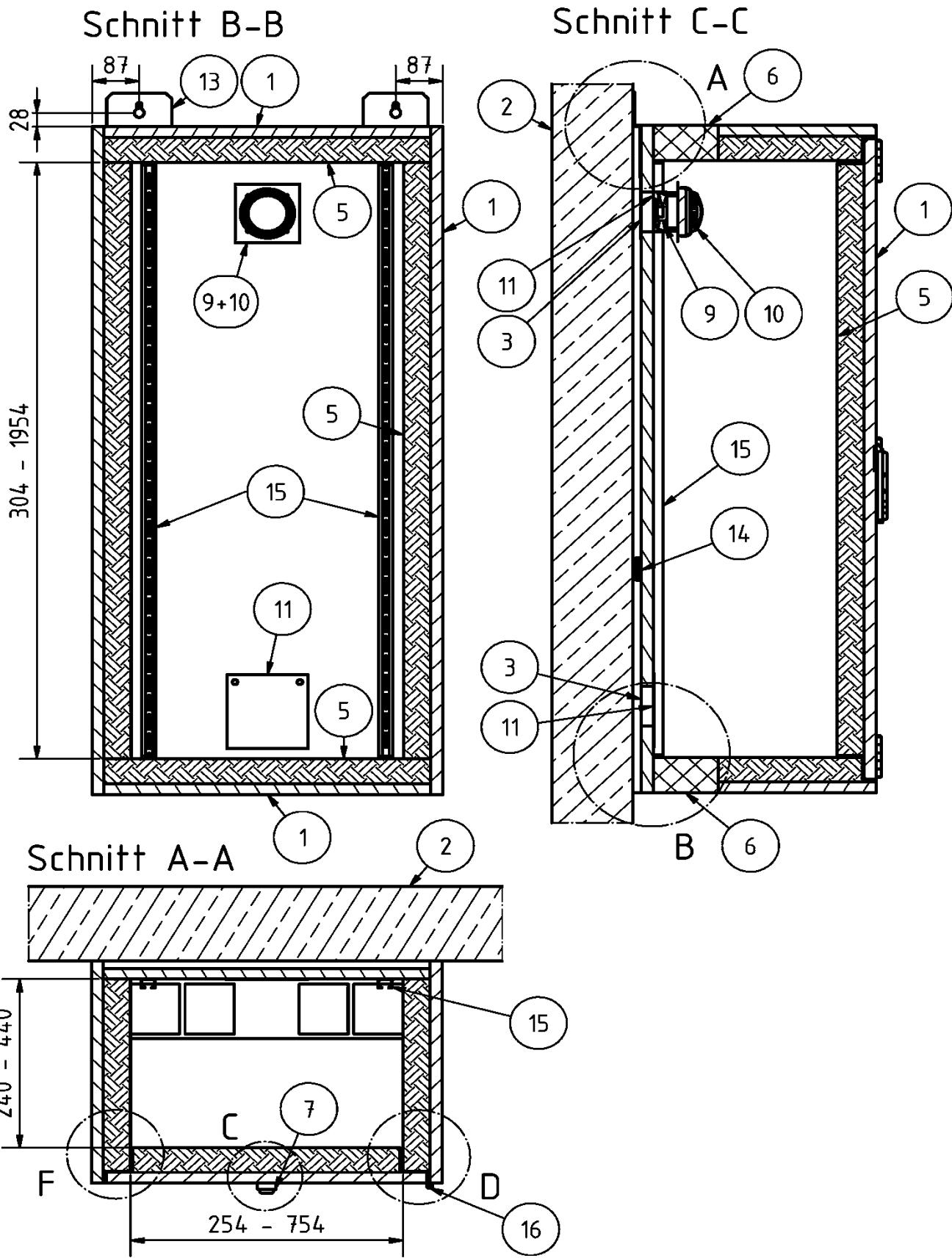
Begläubigt
Blanke-Herr



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 1

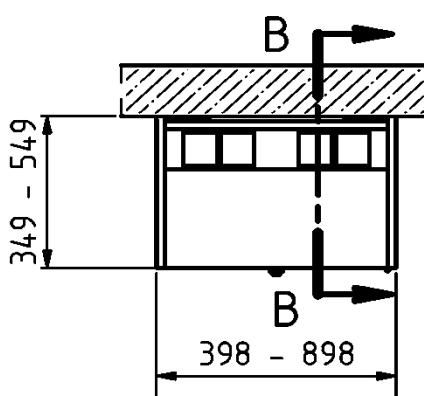
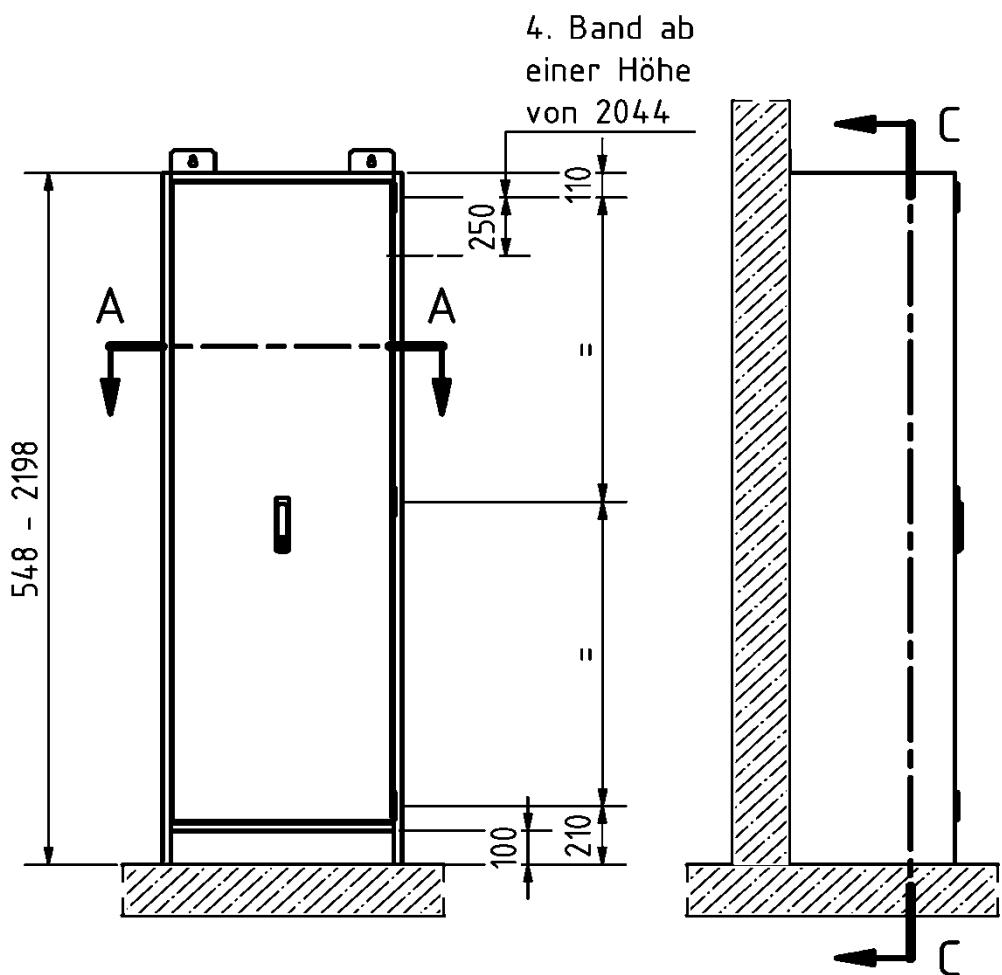
Ansichten
EHL31



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 2

Schnitte
EHL31



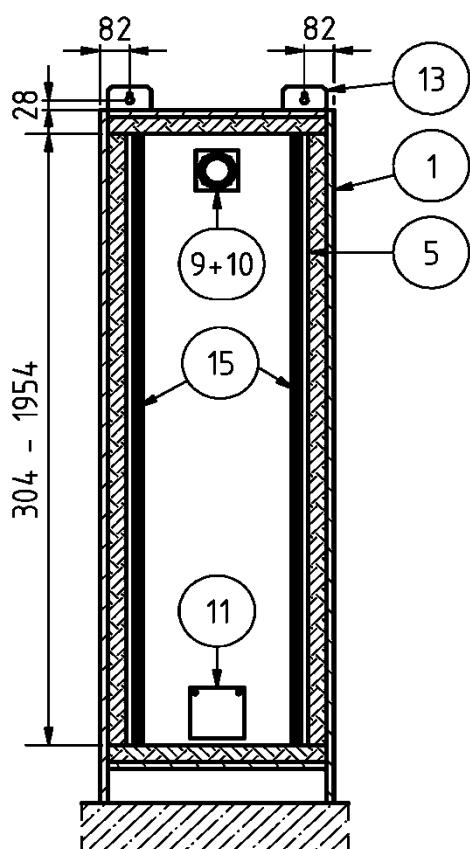
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 3

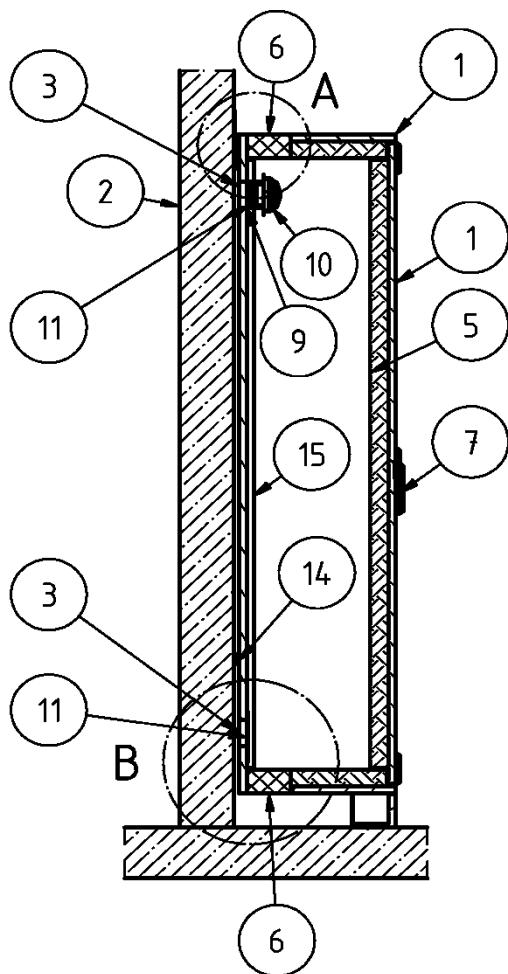
Ansichten

ESL31

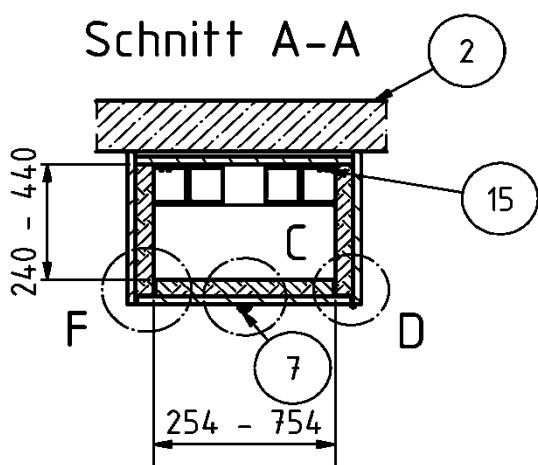
Schnitt C-C



Schnitt B-B



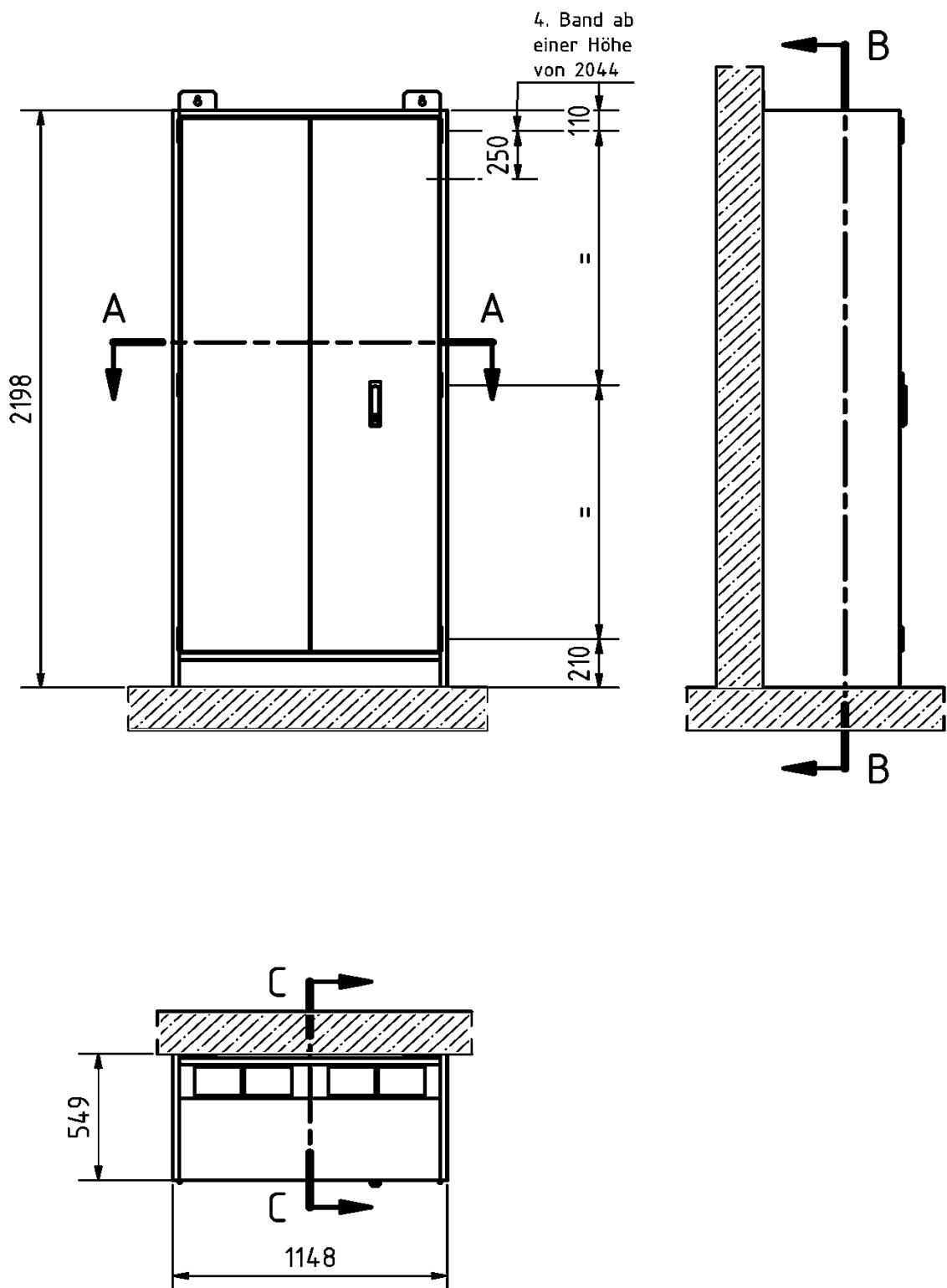
Schnitt A-A



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 4

Schnitte
ESL31



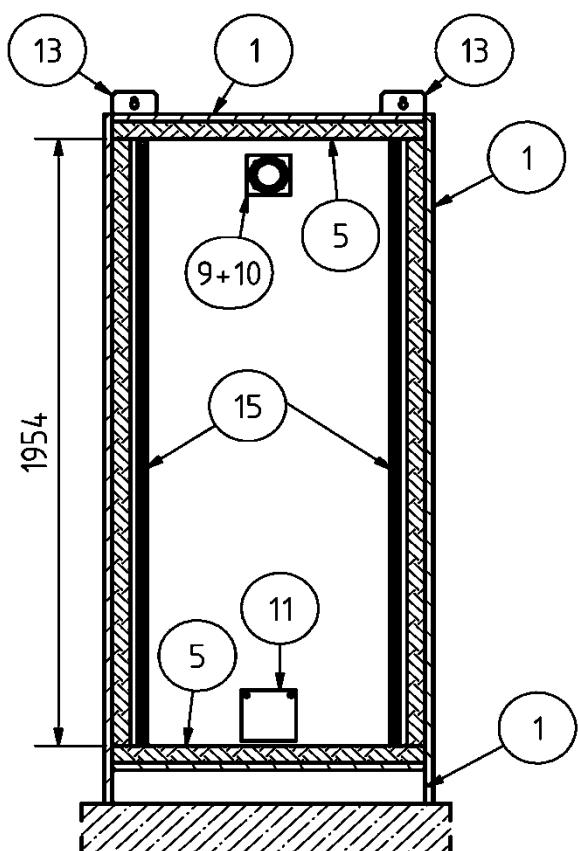
Brandschutzgehäuse mit einer feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 5

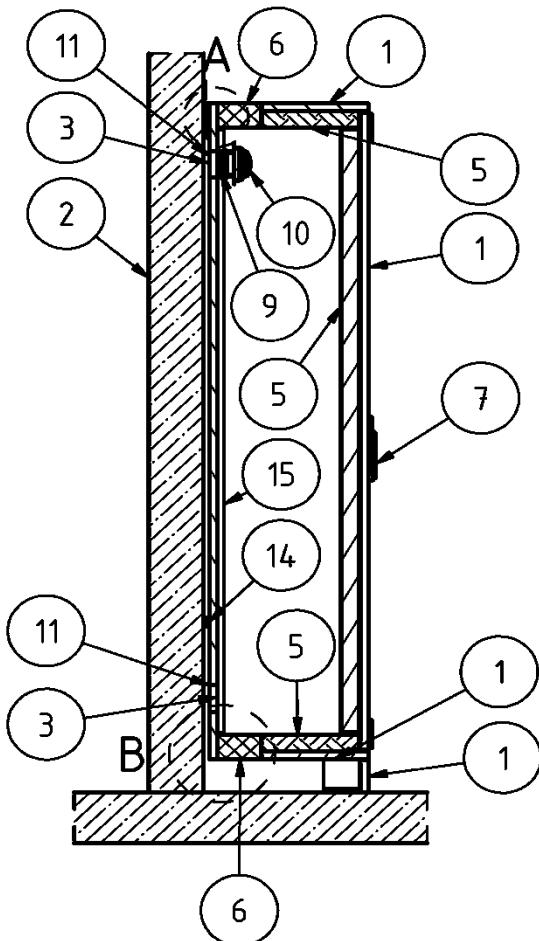
Ansichten

ESL32

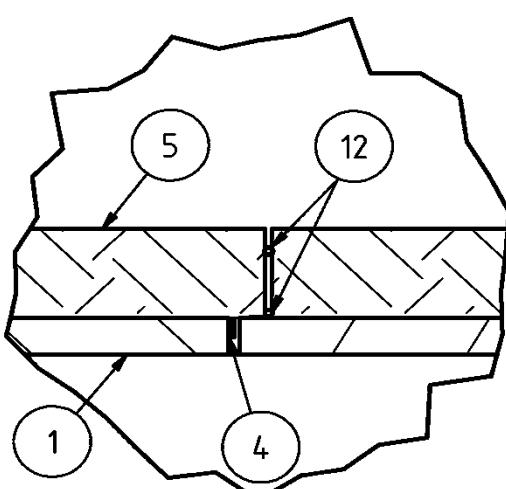
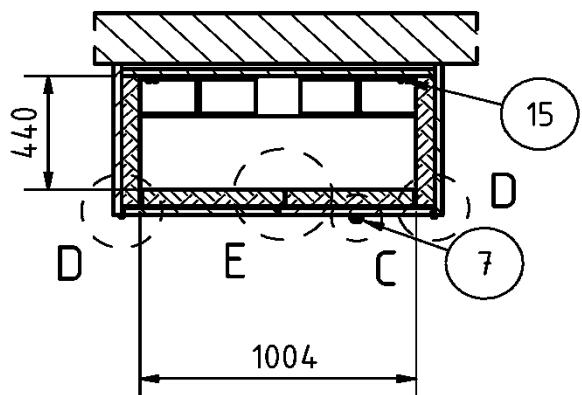
Schnitt B-B



Schnitt C-C



Schnitt A-A



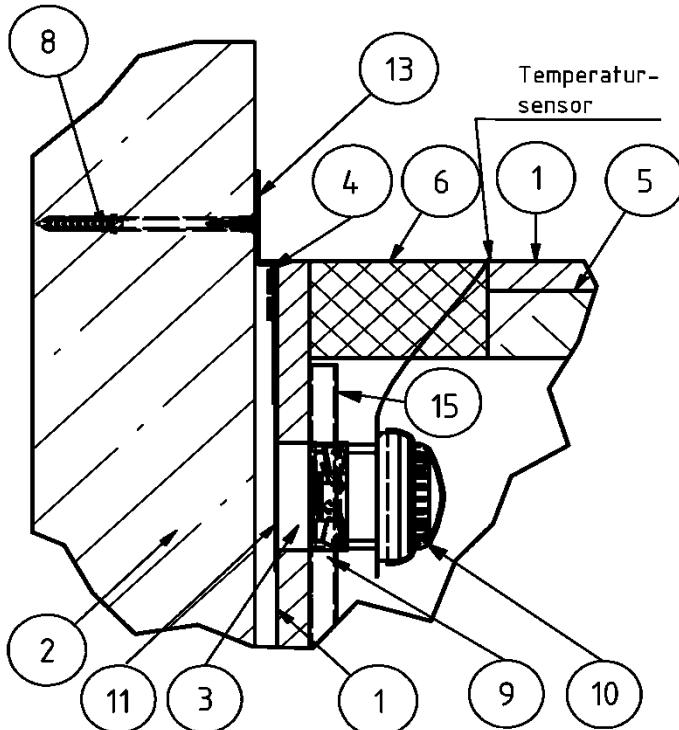
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 6

Schnitte
ESL32

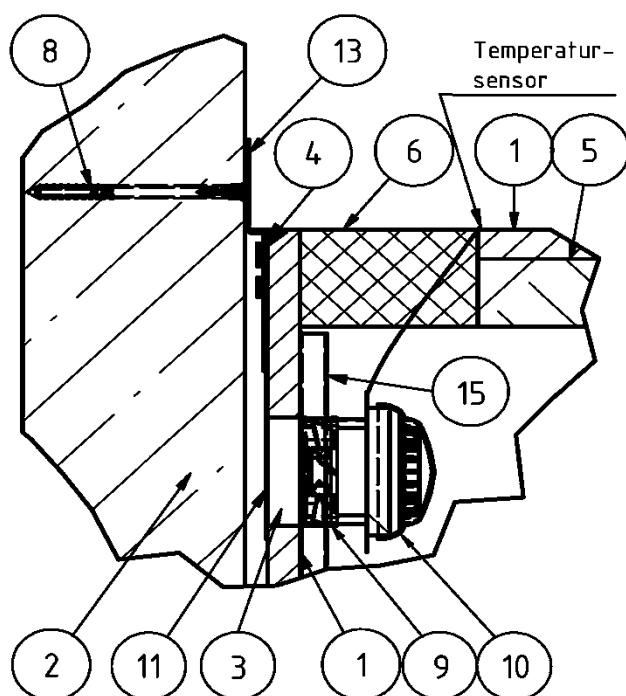
Detail A EHL

Kableinführung oben
und Befestigung Brandschutzgehäuse



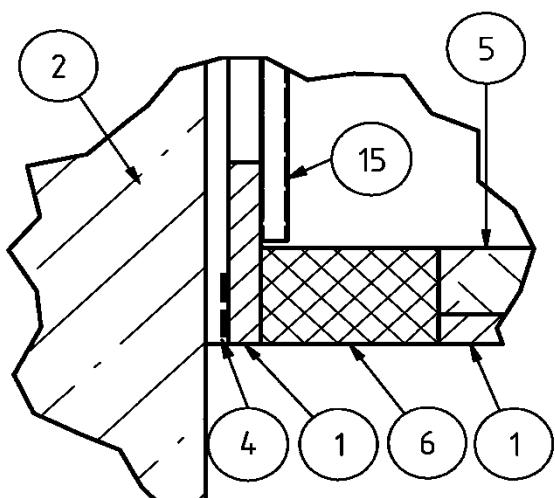
Detail A ESL

Kableinführung oben
und Befestigung Brandschutzgehäuse



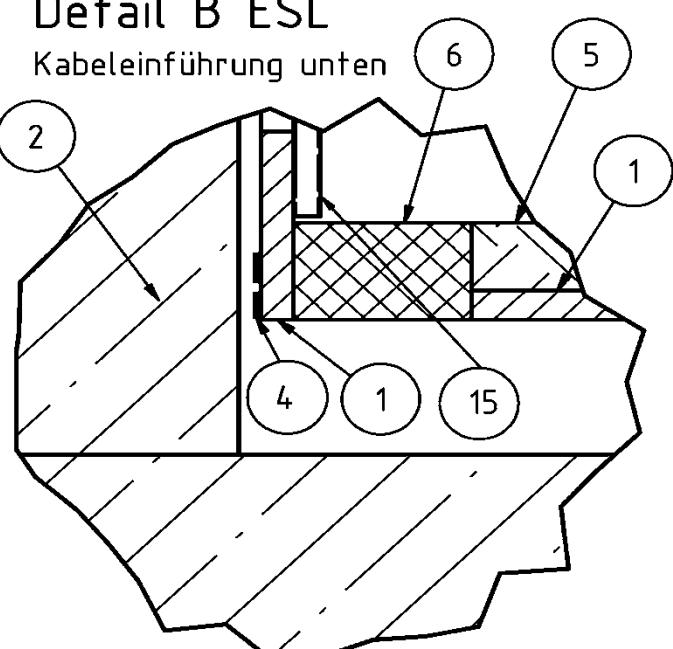
Detail B EHL

Kableinführung unten



Detail B ESL

Kableinführung unten



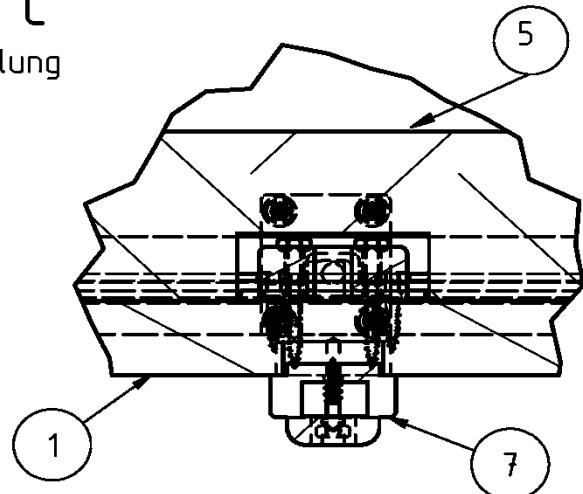
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 7

Details A + B
EHL3X, ESL3X

Detail C

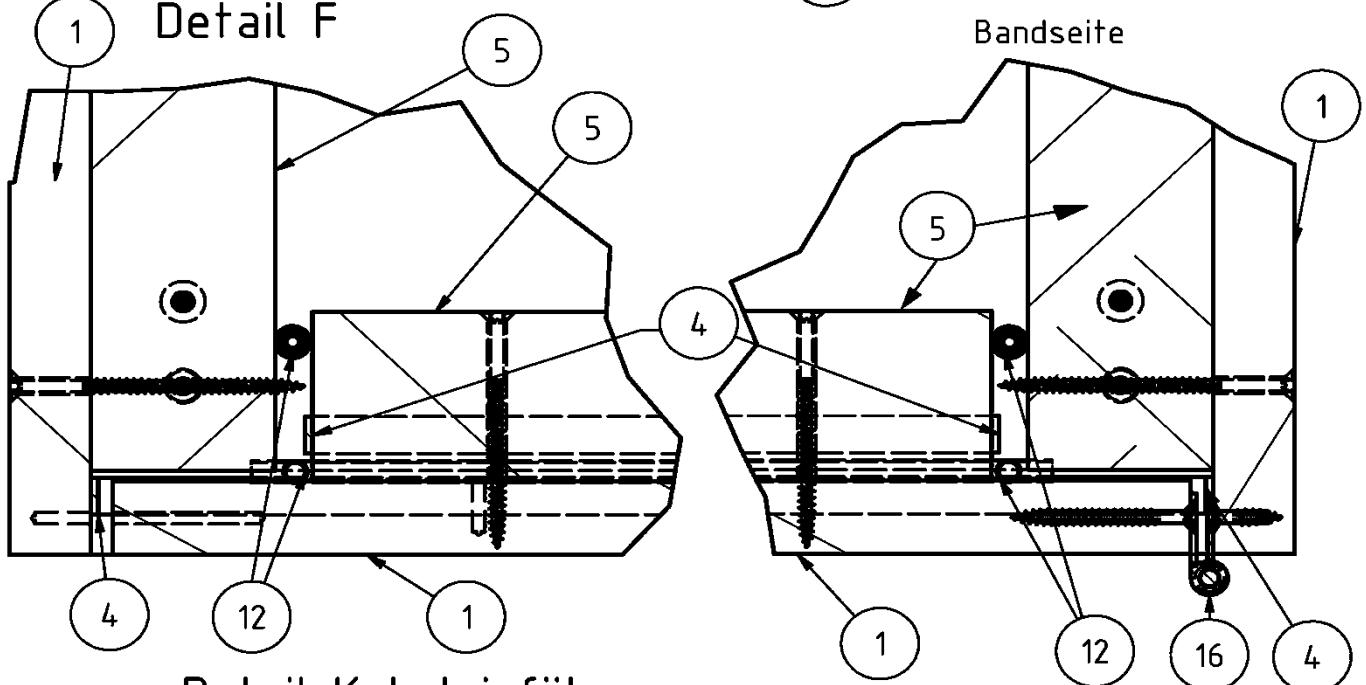
Verriegelung



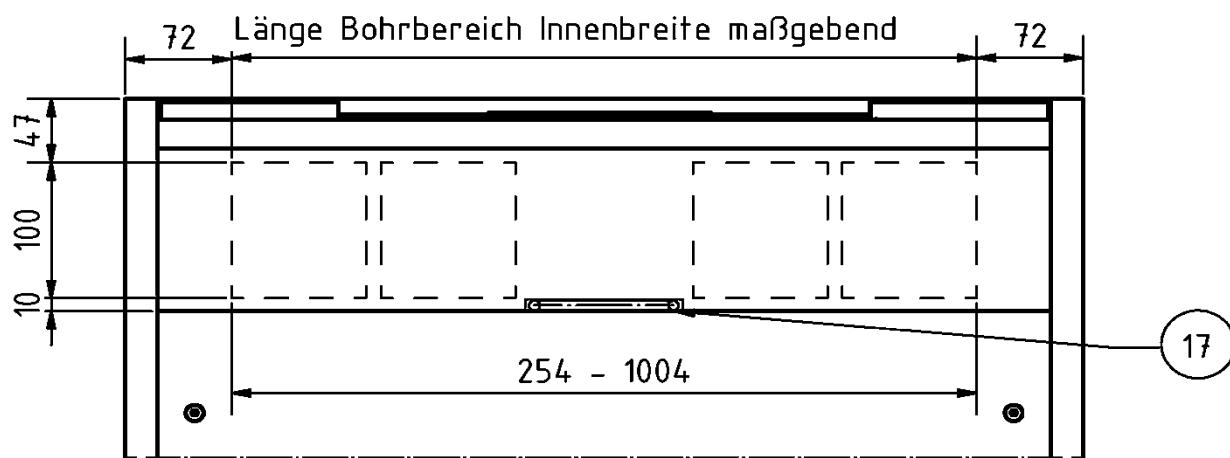
Detail F

Detail D

Bandseite



Detail Kabeleinführung

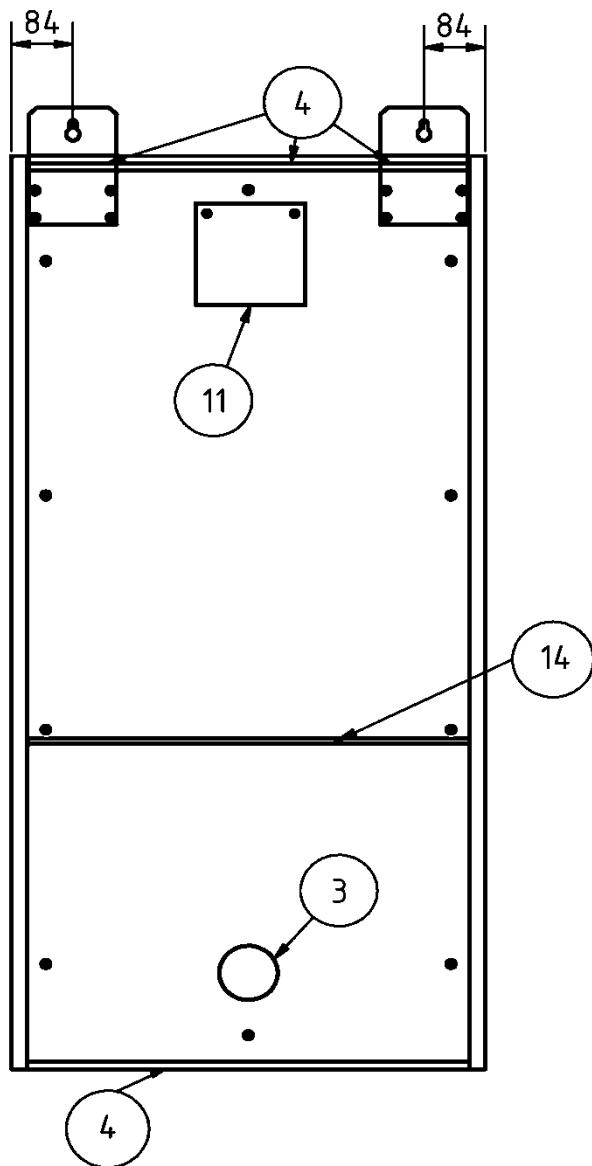


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 8

Details C + D + Kabeleinführung

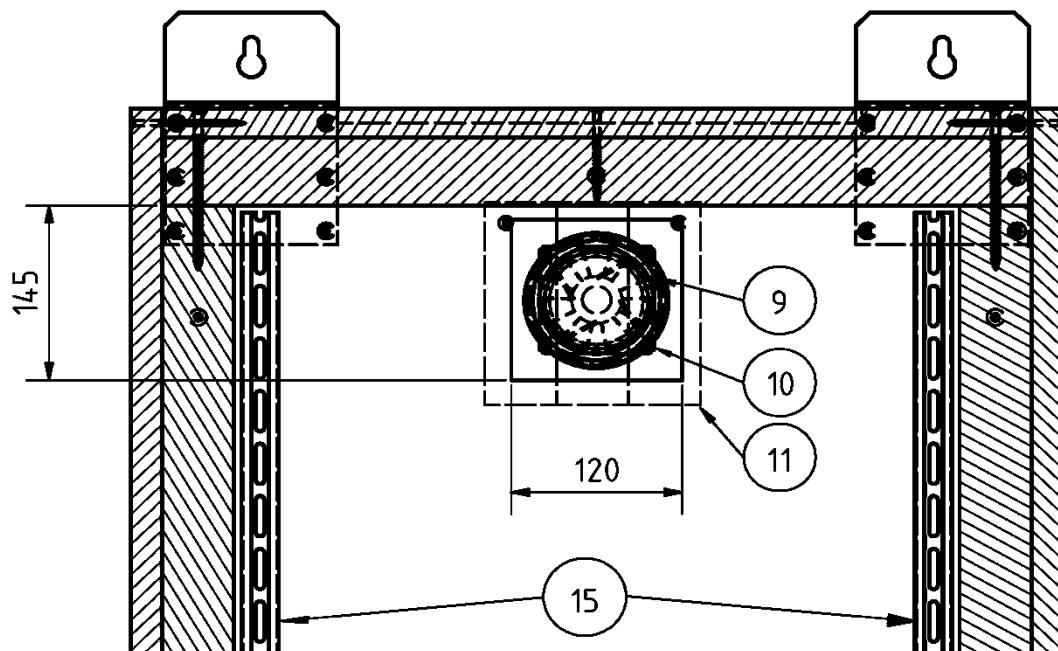
EHL3X / ESL3X



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen
Detail Aufhängelasche an Gehäuserückseite
EHL3X / ESL3X

Anlage 9

Rauchmelder über dem Ventilator auf Platte befestigt
Vorbohrungen für den Lüfter/Ventilator werksseitig



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen Vorbohrungen für Befestigung Rauchmelder, Auschnitt EHL3X, ESL3X	Anlage 10
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

Positionsliste	
Pos.	Bezeichnung
1	Bauplatte
2	Massivwand
3	Lüftungsöffnung
4	Dämmeschichtbildner
5	Bauplatte
6	Kabeleinführung
7	Schwenkhebelverschluss
8	Befestigungsmittel
9	Lüfter
10	Rauchmelder
11	Verschlussklappe
12	Rauchdichtung
13	Stahillasche
14	Kompriband
15	C-Schienen
16	Scharniere
17	Temperatursensor

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Positionsliste

EHL3X / ESL3X

Anlage 11